

SATZUNG

PRÄAMBEL

Mit dem „In-Kraft-Treten“ des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) besteht die Möglichkeit, sog. Business Improvement Districts (BIDs) einzurichten. Das BID Schlossstraße hat das Ziel, die Innenstadt von Koblenz mit Hilfe lokaler Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte attraktiver zu machen, insbesondere um den stationären Einzelhandel gegenüber dem Online-Handel zu stärken, Betriebsschließungen und damit verbunden den Rückgang von begleitenden Dienstleistungs- und Gastronomie- sowie Kulturangeboten zu verhindern.

Das BID Schlossstraße Koblenz e.V. hat das Ziel, durch eine klare Profilbildung der „Marke Schlossstraße“ in Koblenz die Attraktivität des Standortes bei Kunden, potentiellen Mietern, Eigentümern und Investoren zu stärken.

Um eine höhere Frequentierung der „Schlossstraße“ zu generieren, soll das BID Schlossstraße in die Strahlkraft der gesamten Stadt Koblenz und die bereits vorhandenen Netzwerke der Stadt Koblenz „eingebettet“ werden.

Alle Aktivitäten des BID Schlossstraße Koblenz e.V. werden darauf ausgerichtet, dem beschriebenen Trend der „Verödung“ der Innenstadt entgegenzuwirken, „Wohlfühloasen und Treffpunkte“ sowie magnetisierende Events und Angebote zu schaffen und diese zu vermarkten.

Nachdem die Schlossstraße in den vergangenen Jahren durch infrastrukturelle und bauliche Maßnahmen einen eigenen Charakter erhalten hat, soll Schwerpunkt des Projekts die Pflege und Wartung, die Steigerung der Aufenthaltsqualität sowie die Zukunftsfähigkeit der Straße bilden. Um dies zu erreichen, sollte eine Vernetzung verschiedener Vorhaben durch eine Geschäftsführung erfolgen, die die Ideen, den Servicegedanken, die kurzen Wege zu den Behörden und Ämtern und die Integration der Schlossstraße in die relevanten Stadtentwicklungsprozesse und -entscheidungen gewährleistet.

Ein neuer, heutzutage unverzichtbarer Baustein wird die Verankerung in den „Neuen Medien“ sein. Eine Homepage und Soziale Medien sollen die Basis bilden, mit den allgemeinen Entwicklungen Schritt zu halten. Die Förderung der Klimaneutralität soll ebenfalls ein Ziel der Neuausrichtung des Quartiers sein. In der angestrebten Laufzeit

von 5 Jahren muss es Aufgabe des BID sein, die Schlossstraße für Kunden, Geschäftsleute und Eigentümer attraktiver zu gestalten.

§ 1 NAME UND SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „BID Schlossstraße Koblenz“ Er soll in das Vereinsregistereingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Attraktivität der Schlossstraße als Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum zu erhöhen, die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Betriebe zu verbessern und den Werterhalt bzw. die Wertsteigerung der Immobilien des Bereichs zu unterstützen. Darüber hinaus zielt der Verein auf die Erhöhung der Aufenthalts- und Wohnqualität des Bereichs ab. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Zur Umsetzung des Vereinszwecks wird die Gründung und Führung eines formellen Projektbereiches auf Basis des rheinland-pfälzischen Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) angestrebt. Der Verein beabsichtigt, die Funktion des Aufgabenträgers nach § 3 des LEAPG zu übernehmen.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung aller selbstständigen Unternehmen und Grundstückseigentümer im Projektbereich zum Wohle der Gemeinschaft zu wahren, zu schützen und nachhaltig zu stärken.
- (4) Durch gemeinsames Auftreten gegenüber Politik und Verwaltung, Wirtschaft und Bürgerschaft und durch Gemeinschaftswerbung hat der Verein das Ansehen wirtschaftlicher Tätigkeiten zu fördern und Verständnis für die Bedeutung wettbewerbsfähiger Unternehmen zu wecken.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung gemeinschaftlicher Marketingmaßnahmen und Organisation von Veranstaltungen,
 - b) die Unterstützung und Schaffung einer gemeinschaftlichen Zusammengehörigkeit im Projektbereich,

- c) die Erbringung von Dienstleistungen, z.B. zur Unterstützung eines attraktiven Branchenmix und zur Pflege des Immobilienbestands,
 - d) die Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen in Abstimmung mit den jeweils Berechtigten (u.a. Stadt Koblenz),
 - e) die Bewirtschaftung von Grundstücken,
 - f) die Kooperation mit öffentlichen Stellen, Kammern, Verbänden und sonstigen Zusammenschlüssen sowie Unternehmen und Privatpersonen innerhalb und außerhalb des Projektbereichs,
 - g) die Abgabe von Stellungnahmen in förmlichen und nicht förmlichen Anhörungsverfahren.
- (6) Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

RÄUMLICHE ABGRENZUNG

- (1) Der Projektbereich Schloßstraße umfasst räumlich den in den Anlage 1 zu dieser Satzung gekennzeichneten Bereich der Schloßstraße („**Projektbereich**“).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 16 Abs. 3 den in Abs. 1 benannten Projektbereich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erweitern.

§ 4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen werden,
- a) die über Grundvermögen innerhalb des Projektbereichs verfügen. Hierzu gehören insbesondere das Eigentum an Grundstücken, Erbbaurechte, Wohnungseigentumsrechte, Teileigentumsrechte, Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte sowie beschränkte dingliche Nutzungsrechte,
oder
 - b) die ein Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Projektbereich betreiben.

(2) Gemeinschaften von Eigentümern bzw. sonstigen dinglich Berechtigten, insbesondere Miteigentumsgemeinschaften zu Bruchteilen sowie Wohnungs- und Teileigentumsgemeinschaften, können jeweils nur eine Mitgliedschaft erwerben. Die Interessen dieser Gemeinschaften werden innerhalb des Vereins von einem gemeinsamen Vertreter wahrgenommen, der gegenüber dem Verein zu benennen ist.

(3) Gesellschafter von Kapital- oder Personengesellschaften können neben den Gesellschaften keine Mitgliedschaft erwerben.

(4) Das Eigentum bzw. dingliche Rechte an mehreren gewerblich genutzten Grundstücken oder / und der Betrieb mehrerer Unternehmen innerhalb des Projektbereichs berechtigen nicht zu mehreren Mitgliedschaften.

(5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller schriftlich begründen. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet zudem, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das Mitglied die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Verein gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung verliert.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

(4) Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7

MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern die Mitgliederversammlung die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

UNTERSTÜTZER

- (1) Unterstützer fördern den Verein ohne Mitglied des Vereins zu werden.
- (2) Zur Förderung des Vereins entrichten die Unterstützer einen gesonderten Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Jede (natürliche) Person oder Personengemeinschaften sowie juristische Person können Unterstützer des Vereins werden.
- (4) Zur Aufnahme und Ausscheiden eines Unterstützers gelten die § 4 Abs. 4 und § 5 entsprechend.
- (5) Die Unterstützer sind zu den Mitgliederversammlungen als beratende, nicht stimmberechtigte Teilnehmer einzuladen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann die Unterstützer zudem als beratende, nicht stimmberechtigte Teilnehmer zu den Vorstandssitzungen einladen.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie vier weiteren Beisitzern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll aus natürlichen Personen bestehen,

- a) die unmittelbar über Grundvermögen innerhalb des Projektbereichs im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung verfügen,
- b) die organschaftliche Vertreter einer juristischen Person oder Personengesellschaft im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung sind, oder
- c) die gemeinsame Vertreter einer Gemeinschaft im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung sind.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister und
- d) die vier Beisitzer.

(3) Jedes Vorstandsmitglied – mit Ausnahme der Beisitzer – ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regelungen des LEAPG.

(5) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Als Grundlage seines Handelns kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in der die Behandlung der Vorstandsaufgaben geregelt wird.

§ 11

MAßNAHMEN- UND FINANZIERUNGSPLAN

- (1) Der Vorstand hat zudem rechtzeitig einen Maßnahmen- und Finanzierungsplan für das folgende Geschäftsjahr auf der Grundlage des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Vorgaben des LEAPG - insbesondere des § 7 LEAPG – zum Maßnahmen- und Finanzierungsplan eingehalten werden.

§ 12

BESTELLUNG DES VORSTANDS

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13

BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen

bleiben außer Betracht.

(2) Für die Versammlungen des Vorstands und die Fassung von Vorstandsbeschlüssen gilt § 16 Abs. 1 der Satzung entsprechend.

§ 14

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Erhebung, Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Bestellung der Kassenprüfer,
- e) die Zustimmung zum jährlichen Maßnahmen- und Finanzierungsplan und dessen Änderung
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, sowie des Prüfberichts der Kassenprüfer,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
- i) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- j) die Auflösung des Vereins

§ 15

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitglieds und dem Versammlungstag muss eine Frist von drei Wochen liegen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.

§ 16

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften kann der Vorstand abweichend von § 32 Abs. 1 und 2 BGB vorsehen, dass Mitgliederbeschlüsse auch in anderer Weise gefasst werden können, insbesondere durch Telefon- oder Videokonferenz, Telefax oder E-Mail oder sonstige Telekommunikation, durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe oder im schriftlichen Verfahren. Voraussetzung für eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder ist, dass alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform (zB per E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(3) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn zehn Prozent der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist, sofern die Beschlüsse im Rahmen einer Versammlung gefasst wurden, vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Versammlungen ist das Protokoll vom Vorstand zu erstellen. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung, eventuelle abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung hierzu sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten. Es ist an alle Mitglieder per E-Mail zu versenden.

§ 17 MITGLIEDSBEITRAG UND AUFNAHMEGEBÜHR

Die Mitgliederversammlung ist zur Festlegung eines Mitgliedbeitrags befugt. Näheres hierzu regelt eine zu erlassende Beitragsordnung.

§ 18 BEENDIGUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Hinsichtlich der Mittel, die für die Funktion des Vereins als Aufgabenträgers nach § 3 LEAPG bereitgestellt werden, sind eventuelle Verwendungsregelungen des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (4) Wird seitens der Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens nicht getroffen, fällt das Vermögen der Stadt Koblenz zu, die es ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 WIRKSAMKEIT UND ÜBERGANGSREGELUNG

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Verfügung des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, vorzunehmen.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 28.09.2023 beschlossen.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden.

Koblenz, den 28.09.2023

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

[Handwritten signatures]
Sören Schulz
H.P. Lutz
Thomas Riß
René Ruff
Otto Fuchs
Frank Eick
Armin W...
Hilke G...
Karin
Erich F...
Thomas Grose
Hilke G...
Erich F...

Anlage 1: Projektbereich Schlosstraße

